

## Verordnung

### über das Naturschutzgebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“

für die  
Gemeinden Landolfshausen, Seulingen, Rollshausen, Seeburg, Ebergötzen,  
Krebeck und Wollbrandshausen im Landkreis Göttingen

vom 05.11.2015

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Nieders. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

#### § 1

##### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet in den Gemeinden Landolfshausen, Seulingen, Rollshausen, Seeburg, Ebergötzen, Krebeck und Wollbrandshausen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung „Seeanger, Retlake, Suhletal“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Seeburger Becken“.
- (3) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit veröffentlicht. Maßgeblich für die Abgrenzung sind die Karten im Maßstab 1:10.000. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte). Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde, bei der Samtgemeinde Radolfshausen und deren Mitgliedsgemeinden sowie bei der Samtgemeinde Gieboldehausen und den Mitgliedsgemeinden Rollshausen, Krebeck und Wollbrandshausen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Es umfasst das Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet 139 „Seeanger, Retlake, Suhletal“ (DE4426-301), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). Das NSG ist darüber hinaus Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 400 ha.

## § 2

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfasst Teile der Bachniederungen der Suhle, der Aue und der Retlake. Diese beinhalten im Quellbereich der Suhle sowie der Retlake vermoorte Senken, in denen sich kalkreiche Niedermoore entwickelt haben – die heutigen Schweckhäuser Wiesen sowie die Retlake-Niederung. Die Flächen der Bachniederungen werden überwiegend extensiv oder intensiv als Grünland bewirtschaftet, zu einem geringen Anteil werden sie ackerbaulich genutzt.

Zum Gebiet gehören die Subrosionssenken Seeanger und Lutteranger: Seit Jahrtausenden löste der Niederschlag aus gipshaltigen Zechstein-Schichten Kalisalze heraus, es entstanden Hohlräume. Dadurch begannen vor ca. 10.000 Jahren darüberliegende Bodenschichten sich abzusenken – es entstanden der Luttersee und im Gebiet des heutigen Seeangers der Westersee sowie der Seeburger See, der bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Durch Wasserrückhaltung konnten im Seeanger und im Lutteranger flache naturnahe Stillgewässer wiederhergestellt werden. Die kalkreichen Niedermoore haben große Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten sowie für stark gefährdete Windelschnecken-Arten. Durch langjährigen Verzicht auf Düngung bei der Grünlandbewirtschaftung haben sich artenreiche Wiesen mit Kuckuckslichtnelke und Wiesen-Schaumkraut entwickelt. Nasse Wiesen sind außerdem Lebensraum für gefährdete Heuschrecken-Arten wie die Sumpfschrecke und die kurzflügelige Schwertschrecke. Die Fließgewässer sind Lebensraum u.a. der gefährdeten Blauflügel-Prachtlibelle und der Gebänderten Prachtlibelle.

Für die Avifauna haben sich seit der Renaturierung des Seeangers im Jahr 2003 die Flachwasserzonen und das offene Feuchtgrünland als bedeutsamer Brut- und Rastlebensraum entwickelt. Als Brutvögel haben sich Arten wie Weißstorch, Kiebitz, Wasserläufer, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Blaukehlchen und möglicherweise Braunkehlchen angesiedelt. Außerdem finden sich zur Zugzeit im Herbst zahlreiche Nahrungsgäste auf dem Weg von ihren Brutgebieten in Nord- und Osteuropa in die Überwinterungsgebiete ein, sowie ebenso im Frühjahr auf dem Weg zurück in die Brutgebiete. Dazu gehören Arten wie Alpenstrandläufer, Bruchwasserläufer, Bekassine, Kampfläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Uferschnepfe, Kiebitze, Kraniche, Saatgänse, Nonnengänse, Brandgänse, Blässgänse und viele andere.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung
1. des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
  2. von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
  3. von feuchten und nassen Wiesen, die extensiv durch Mahd oder Beweidung bewirtschaftet werden und wenig oder gar nicht gedüngt werden,

4. artenreichen mesophilen Grünlands, das extensiv durch Mahd oder Beweidung genutzt wird und wenig oder gar nicht gedüngt wird,
  5. von Einzelbäumen und Baumgruppen als Lebensstätten für Höhlenbewohner und Greifvögel,
  6. von Weg- und Ackerrainen, mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten,
  7. von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
  8. die Erhaltung und Entwicklung der Brutvogelarten Weißstorch, Kiebitz, Braunkehlchen, Blaukehlchen, Rotmilan, Schwarzmilan, Eisvogel und Neuntöter sowie weitere in ihrem Bestand gefährdete Arten,
  9. von geeigneten Rast- und Nahrungsbiotopen für Rastvogelarten wie Alpenstrandläufer, Bruchwasserläufer, Bekassine, Kampfläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Kranich, Saatgans, Nonnengans, Brandgans und Blässgans sowie weitere Durchzügler.
- (4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch den Schutz und die Entwicklung
1. insbesondere folgender Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH Richtlinie:
    - a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)  
Naturnahe Abschnitte der Suhle mit Pflanzenarten wie Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.). Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbedingten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
    - b) Pfeifengraswiesen (LRT 6410)  
mit gefährdeten Pflanzenarten wie Kümmelblättrige Silge (*Selinum carvifolia*), Stumpfbültige Binse (*Juncus subnodulosus*), Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) und Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*). Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Wiesen auf stickstoffarmen, basenreichen, feuchten bis nassen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
    - c) feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)  
mit Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und viele andere. Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- d) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)  
mit Pflanzenarten wie Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Rotklee (*Trifolium pratense*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und vielen anderen. Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
  - e) Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230)  
mit meist stark gefährdeten Pflanzenarten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Draht-Segge (*Carex diandra*), Fiebertklee (*Menyanthes trifoliata*), Stumpfbblütige Binse (*Juncus subnodulosus*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustre*), Echte Sumpfwurzel (*Epipactis palustris*). Erhaltung und Wiederherstellung nasser, nährstoffarmer, basenreicher Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden, vielfach im Komplex mit Staudenfluren, Röhrichten und Großseggenrieden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
  - f) Auen-Wälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0\*); prioritärer Lebensraumtyp.  
Mit Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hohe Weide (*Salix x rubens*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Riesen-Schwengel (*Festuca gigantea*) und Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*). Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder an Bächen. Diese Wälder sollen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
2. Insbesondere folgende prioritäre Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH Richtlinie sind zu erhalten und zu entwickeln:
- a. Vierzähne und Schmale Windelschnecke (*Vertigo geyeri* und *Vertigo angustior*):  
Erhaltung und Förderung ihrer Lebensräume: basenreiche nasse bis feuchte, unbeschattete Lebensräume, die sich leicht erwärmen, Streuschicht der Großseggenriede, Pfeifengraswiesen sowie Grasbulte und Moos, Biotope mit einer Mischung aus Sumpf- und Feuchtwiesenvegetation, gelegentlich auch Röhrichte und Hochstaudenfluren. Optimallebensräume sind die seggenreichen Kalkflachmoore und Kleinseggenrieder im Schutzgebiet.
  - b. Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
Entwicklung und Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern, mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feindsedimentbänken (Larvalhabitate). Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten. Zu Gunsten dieser Vogelarten soll die wellige, strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft mit Einzelbäumen und Feldgehölzen als Lebensraum erhalten werden, sollen störungsfreie Nisthabitate und störungsfreie Nahrungsräume im Offenland bewahrt und eine extensive Landwirtschaft als Nahrungsgrundlage (Kleinsäugervorkommen) gefördert werden,
  2. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art.4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
    - a. Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch
      - Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und einer offenen Tierhaltung,
      - Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Äcker, Brachen, Saumbiotope, Hecken, Feldgehölze, Baumreihen etc.) und somit hoher Abundanz von Nahrungstieren (v.a. Kleinsäuger),
      - grundsätzliche Schonung der traditionellen Horstbäume vor forstlicher Nutzung,
      - Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit.
    - b. Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch
      - Erhaltung und Wiederherstellung eines großflächigen Niederungsgebiets störungsarmen Grünlandbereichen und Gewässern als Nahrungshabitat und Auenwäldern als Brutgebiet,
      - optimale Bruthabitate, durch Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen (v.a. Laubholz) und kleineren Gehölzgruppen mit reich strukturiertem Umland,
      - Erhaltung und Wiederherstellung von Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten (z.B. Feuchtgrünland, Altholzbestände im Umfeld nahrungsreicher Gewässer),
      - Schutz der Brutplätze vor Störungen.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des

FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  1. Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen,
  5. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
  6. Weidetiere während der Beweidung von Grünland zuzufüttern; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
  7. Weg- und Ackerraine, Uferstaudenfluren sowie Waldränder und Obstwiesen zu beseitigen oder zu verändern,
  8. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
  9. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  10. Ausbringung und Ansiedlung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten,
  11. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
  12. Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von ober- und unterirdische Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  13. Hunde frei laufen zu lassen,
  14. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  15. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  16. Geocaching-Punkte zu setzen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 Nr.12 und 14 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder ein nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

## § 4

### Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
    - c. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
    - d. zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - e. zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt,
  4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), Unterhaltungsarbeiten an der Suhle werden wegen des Vorkommens des Bachneunauges vorher mit dem Landkreis Göttingen abgestimmt,
  5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG.
- (4) Freigestellt ist die fischereiliche Nutzung im Rahmen von bestehenden Fischereirechten entsprechend der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf die Pfeifente sowie die Krickente.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Fall des Absatz 2 Nr.2 e. und f. zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die ge-

eignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAG BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Boven-  
den, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Lan-  
dolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom  
17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, Seite 65), zuletzt geän-  
dert durch Verordnung vom 11.07.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom  
19.07.2012, Seite 400) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“ für die Stadt  
Duderstadt, die Samtgemeinde Gieboldehausen und die Gemeinden Seeburg und Seulingen  
der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 11.05.2005 zuletzt geändert  
durch Verordnung vom 11.07.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.07.2012,  
Seite 401) werden in den Bereichen, die von dieser Verordnung erfasst werden, aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis  
Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 05.11.2015

gez. Reuter

L.S.

Landrat